



Einsatz von Lkw-Mitnahmestaplern

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Warum werden Lkw-Mitnahmestapler eingesetzt?

Sind beim Entladen von LKW weder Laderampen noch Geräte wie z. B. Gabelstapler oder Ladekrane vorhanden bzw. die vorhandenen nicht verfügbar, bietet der Einsatz von Lkw-Mitnahmestaplern wesentliche Vorteile. Mit Hilfe eines Mitnahmestaplers kann der Lkw-Fahrer eigenständig palettierte Güter von der Ladefläche entnehmen, zum Zielort transportieren und am Zielort stapeln.

Welche besonderen Gefährdungen sind beim Betrieb von Lkw-Mitnahmestaplern gegeben?

Aufgrund der besonderen Konstruktion, Transport- und Betriebsweise sind Gefährdungen gegeben, die

sich zum Teil erheblich von denen unterscheiden, die von herkömmlichen Gabelstaplern ausgehen:

- Sturzgefahr beim Besteigen und Verlassen des Mitnahmestaplers am Trägerfahrzeug
- Erhöhte Kollisionsgefahr beim Staplereinsatz auf öffentlich zugänglichen Betriebsflächen
- Verschlechterung des Fahrverhaltens des Trägerfahrzeuges beim Transport des Staplers
- Gefährdung durch Bruch von Bauteilen wegen ständiger Korrosionseinwirkung mit gleichzeitiger dynamischer Wechselbeanspruchung (u. a. bei unter Spannung stehenden Bauteilen des Hubgerüsts, Aufnahmevorrichtung am Trägerfahrzeug, Fahrersitzklappeinrichtung)

Welche sicherheitstechnischen Maßnahmen müssen getroffen werden?

Eignungsbescheinigung des Trägerfahrzeugherstellers

Da eine Eignungsprüfung des Trägerfahrzeuges für den Transport des vorgesehenen Mitnahmestaplers auf der Aufnahmevorrichtung in der Regel weder bei der Abnahmeprüfung noch bei der jährlich wiederkehrenden Untersuchung gemäß § 29 StVZO erfolgt, muss die Eignung des Trägerfahrzeuges für den Transport des vorgesehenen Mitnahmestaplers und die Einhaltung der einschlägigen Aufbaurichtlinien vom Hersteller des Trägerfahrzeuges oder einem amtlich anerkannten Kfz-Sachverständigen bestätigt werden.

Sachkundigenprüfung des Staplers

Bei der nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal durchzuführenden Sachkundigenprüfung müssen die extremen Betriebsbedingungen des Mitnahmestaplers Berücksichtigung finden (Abnutzung, Korrosion, Belastungsprüfung der ausgefahrenen Schub-



Lkw-Mitnahmestapler mit fehlender Aufstiegsmöglichkeit

gabeln) und das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert werden. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Sind die ausziehbaren Stützen entfernbar (nicht angeschweißt), gelten sie als Teil der Ladung und werden bei der jährlich wiederkehrenden Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO nicht geprüft. Daher muss die gesamte Aufnahmevorrichtung einschließlich der Befestigungsstellen und des Ausziehmechanismus der Stützen im Rahmen der Sachkundigenprüfung mitgeprüft und die Ergebnisse der Prüfung dokumentiert werden.

Auf- und Abstiegshilfen

Zum Erreichen oder Verlassen des Staplers müssen Aufstiege, deren erste Trittstufe nicht mehr als 0,55 m über der Fahrbahn liegen darf, und griffgünstige Festhaltevorrichtungen entweder am Trägerfahrzeug oder am Stapler angebracht sein.

Einrichtungen zum Schutz beim Kippen

Um das Verletzungsrisiko beim Kippen des Staplers zu begrenzen, müssen Fahrerrückhalteeinrichtungen, z. B. Fahrersitzgurte oder Rückhaltebügel, vorhanden sein und benutzt werden.

Beleuchtung

Auf nicht ausreichend beleuchteten Verkehrswegen dürfen LKW-Mitnahmestapler nur eingesetzt werden, wenn sie mit einer ausreichenden Beleuchtungseinrichtung ausgerüstet sind und diese eingeschaltet ist.

Transportsicherung am Trägerfahrzeug

Zur Sicherung gegen Herabfallen wird das Fahrgestell des Mitnahmestaplers meist über die Hubeinrichtung gegen die Stützen der Aufnahmevorrichtung gedrückt. Zusätzlich müssen zur Sicherung gegen Verrutschen auf der Aufnahmevorrichtung Befestigungselemente wie z. B. Ketten oder Spanngurte eingesetzt werden.

Die ausziehbaren Stützen müssen ebenfalls gegen ein Herausrutschen aus der Aufnahmevorrichtung gesichert werden.

Ausbildung und Beauftragung des Fahrers

Nach § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ darf ein Flurförderzeug mit Fahrersitz oder Fahrerstand, z. B. einen Gabelstapler, selbständig nur steuern, wer mindestens 18 Jahre alt ist, für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet ist und seine Befähigung nachgewiesen hat. Darüber hinaus muss der Auftrag schriftlich erteilt werden. Nähere Einzelheiten hierzu enthält das Informationsblatt U D 27.08 (früher U 048.08) „Ausbildung zum Fahrer von Flurförderzeugen“.

Schriftliche Betriebsanleitung

Spezielle Angaben über die genannten Gefährdungen sind in der Betriebsanleitung des Herstellers enthalten. Diese muss dem Fahrer zur Verfügung stehen. Beim Betrieb des Staplers hat der Fahrer die Betriebsanleitung zu beachten.

Betrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen

Bei Einsatz des Mitnahmestaplers auf öffentlichen Verkehrsflächen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h ist eine behördliche Zulassung erforderlich. Nähere Einzelheiten hierzu enthält der Sonderdruck „Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr“ (FA7).

Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Bei einem Arbeitsunfall auf dem Betriebsgelände einer Fremdfirma ist der LKW- bzw. Flurförderzeug-Fahrer in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Ein Sachschaden, den der LKW-Fahrer als Fahrer des Flurförderzeuges verursacht, wird jedoch von der Berufsgenossenschaft nicht ersetzt. Des Weiteren besteht nach den zivilrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ein Anspruch der Geschädigten auf Ersatz der Schäden (Personen- oder Sachschäden), die vom Fahrer verursacht werden. Daher sollte dafür Sorge getragen werden, dass derartige Schadensfälle durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Herausgeber:

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, 68145 Mannheim.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung jeder Art, digitale und fotomechanische Wiedergabe – jeweils auch auszugsweise – sowie Übertragung in Fremdsprachen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Druck: M + M Druck GmbH, 69123 Heidelberg

02.2006/5.000/02.2006